

(3) Die bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten entstehenden Kosten des Betriebes sind kostenträgermäßig abzurechnen. Zu den Kosten gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur dann, wenn die Entwicklung speziell zum Zwecke der Lizenzvergabe durchgeführt wurde.

(4) Bei der Berechnung der Verteilung der Lizezeinnahmen sind die Kosten und Erlöse unabhängig vom Planjahr zugrunde zu legen

§3

(1) Valuta-Einnahmen aus Lizenzvergaben sind im Valuta-Plan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufzunehmen.

(2) Die WB bzw. die Wirtschaftsrate der Bezirke erhalten ein Valuta-Anrecht in Höhe von 20% der geplanten Valuta-Einnahmen bzw. ein Valuta-Anrecht in Höhe von 30% der außerplanmäßigen Valuta-Einnahmen aus Lizenzvergaben. Die Verwendung erfolgt entsprechend der Anweisung vom 15. Juli 1964 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Mobilisierung zusätzlicher Exporte.*

§4

(1) Der die im § 2 Abs. 2 genannten Kosten und die Vergütung für Erfinder übersteigende Teil der Einnahmen ist wie folgt zu verwenden:

- a) 20% sind dem Betriebsprämienfonds zum Zwecke der Prämierung von Mitarbeitern und Kollektiven zur Verfügung zu stellen, die maßgeblich am Zustandekommen und bei der Durchführung des Lizenzvertrages beteiligt sind;
- b) mindestens 50% des Restbetrages sind dem Gewinn des Betriebes, der verbleibende Teil ist dem Fonds Technik der VVB bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrate des Bezirkes zuzuführen.

(2) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds kann bis zu einem Betrag von 30% der Einnahmen erhöht werden, wenn die Lizenzvergabe von besonderem volkswirtschaftlichen Interesse für die Deutsche Demokratische Republik ist. Ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse liegt vor allem dann vor, wenn durch die Lizenzvergabe neue Absatzmärkte erschlossen werden oder mit der Lizenzvergabe gleichzeitig erhebliche Warenexportlieferungen (Zulieferungen, Baugruppen usw.) verbunden sind.

(3) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgt über die in den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Höchstgrenzen hinaus und kann im Verlauf des Planjahres in voller Höhe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

§5

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Wirtschaftsrate der Bezirke regeln durch Ordnungen die Verwendung der Einnahmen gemäß § 4. Sie haben

* Die Anweisung ist den Generaldirektoren der VVB bzw. den Leitern der Wirtschaftsrate der Bezirke direkt zugegangen.

das Recht, festzulegen, daß in Einzelfällen Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Außenhandelsorgane, die maßgeblich an der Vorbereitung und am Vertragsabschluß beteiligt waren, Teile der Einnahmen gemäß § 4 zur Erfüllung ihres Ergebnisplanes zugewiesen erhalten.

II.

Nichtvolkseigene Wirtschaft

1. Abschnitt

Förderung der Lizenznahme

§6

Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe können auf Antrag Kredite zum Zwecke der Lizenznahme durch die zuständige Bank erhalten.

2. Abschnitt

Förderung der Lizenzvergabe

§7

(1) Die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung Teil des Betriebsergebnisses (Gewinnes), wenn die der Lizenzvergabe bzw. dem Verkauf von Schutzrechten zugrunde liegenden Erfindungen mit staatlicher Unterstützung gemacht worden sind (§ 2 Abs. 6 des Patentgesetzes).

(2) Ist im Falle des Abs. 1 ein privater Unternehmer oder Komplementär zugleich Erfinder, erhält er das Recht, einen Teil des steuerpflichtigen Gewinnes gesondert mit einem Einkommensteuersatz von 20% zu besteuern. Der begünstigt besteuerte Teil des Gewinnes darf dabei 20% einer Jahreseinnahme aus der Vergabe der Lizenz bzw. dem Verkauf des Schutzrechtes nicht übersteigen.

(3) Liegen der Lizenzvergabe oder dem Verkauf von Schutzrechten seitens der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe Erfindungen zugrunde, die nicht mit staatlicher Unterstützung gemacht worden sind, erfolgt die Besteuerung der Einnahmen nach der Anordnung vom 30. Mai 1963 über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland (GBl. II S. 375).

III.

Schlußbestimmungen

§8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.